

Urlaubsanspruch auch für Honorarkräfte?

Was viele Honorarkräfte nicht wissen: Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf bezahlten Urlaub!

Die wichtigsten Fakten jetzt kurz im Überblick:

Hat jede Honorarkraft einen Anspruch auf bezahlten Urlaub?

Nein. Voraussetzung für den Urlaubsanspruch ist gemäß § 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), dass die Honorarkraft arbeitnehmerähnliche/r Beschäftigte/r im Sinne des Paragraphen 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) ist. Die arbeitnehmerähnliche Beschäftigung ist im Vorfeld zu prüfen.

Gemäß § 12a TVG liegt Arbeitnehmerähnlichkeit dann vor, wenn eine Honorarkraft vergleichbar einem Arbeitnehmer

1. wirtschaftlich von einem oder einzelnen Arbeitgebern abhängig ist. Dies bedeutet, dass sie nicht für den freien Markt arbeitet und ihre Leistung ohne Mitarbeit von eigenen Arbeitnehmern erbringt.
2. sozial schutzbedürftig ist. Die ist dann der Fall, wenn der überwiegende zeitliche Anteil der Arbeit einer Honorarkraft für einen Arbeitgeber erfolgt oder aber sie im Durchschnitt über die Hälfte ihres Einkommens durch Leistung für einen Arbeitgeber erwirtschaftet.

Wie viel Urlaub steht einer Honorarkraft zu?

- Ist bereits im Honorarvertrag ein Urlaubsanspruch vereinbart worden, hat dieser Gültigkeit, sofern der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch nicht unterschritten wird.
- Falls kein Urlaubsanspruch vereinbart worden ist, gilt der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch gemäß § 3 BUrlG. Dieser beträgt 24 Werktage pro Kalenderjahr, wobei Samstage als Werktage gelten. Arbeitet eine Honorarkraft nicht von montags bis samstags, reduziert sich ihr Urlaubsanspruch anteilig. Dies bedeutet, dass eine Honorarkraft, die von montags bis freitags arbeitet, einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen erwirbt. Arbeitet sie nur drei Tage pro Woche, beträgt ihr jährlicher Urlaubsanspruch 12 Tage.
- Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht gemäß § 4 BUrlG erst, wenn das Arbeitsverhältnis 6 Monate besteht. Unterschreitet die Dauer des Arbeitsverhältnisses diese Zeitspanne, entsteht für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf je 1/12 des Gesamtjahresurlaubsanspruchs.
- Ergeben sich bei der Anspruchsberechnung keine vollen Urlaubstage, so gilt Folgendes:
 - Teile von Urlaubstagen über einen halben Tag sind gemäß § 5 BUrlG aufzurunden.
 - Bei Teilen, die weniger als einen halben Tag ergeben, sind die Stunden laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Januar 1989 (8 AZR 730/87) als Arbeitsbefreiung oder nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen.

Kann mein Urlaubsanspruch verfallen?

Ja. Der Urlaub ist im Urlaubsjahr zu nehmen. Eine Übertragung ins Folgejahr setzt voraus, dass trotz eines Antrages auf Urlaubsgewährung dieser aufgrund betrieblicher oder in der Person der Honorarkraft liegender Gründe (langandauernde Krankheit) nicht in Natura gewährt werden kann. Die Übertragung ist ebenfalls gegenüber dem Arbeitgeber zu beantragen. Sollte der Arbeitgeber die Gewährung von Urlaub verweigern, muss ggf. ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstr. 8
55116 Mainz

Ansprechpartner:

Ingo Klein

GEW Regionalbüro West
Gewerkschaftshaus
Herzogenbuscher Str. 52
54292 Trier
0651 23833
ingo.klein@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de

www.facebook.com/GEW.RLP

twitter.com/gew_rlp

Ansprechpartner

**Landesfachgruppenausschuss
Erwachsenenbildung:**

Inge Müller

06751 3375

inge.mueller@gew-rlp.de

Sigrid Steinbach-Matzen

06237 598577

Wie viel Geld steht mir zu, wenn der Urlaubsanspruch ausgezahlt werden soll?

Eine Urlaubsabgeltung kommt nur in Betracht, wenn der Urlaub aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in Natura gewährt werden kann. Hintergrund der gesetzlichen Regelung, die auch in der Rechtsprechung bestätigt wurde, ist, dass der Urlaub der körperlichen und geistigen Erholung dient und damit dem Erhalt der eigenen Arbeitskraft. Auf diese sind gerade Honorarkräfte, die nicht wie Arbeitnehmer durch das Entgeltfortzahlungsgesetz im Krankheitsfall geschützt sind, angewiesen. Sollte der Arbeitgeber der Honorarkraft einen bezahlten Urlaub gewähren, darf die Honorarkraft in diesem Zeitraum keine andere Honorartätigkeit annehmen.

Falls es dennoch zu einer Auszahlung von Urlaubsansprüchen kommen sollte, kommt folgende Formel zur Berechnung des Stundensatzes zur Anwendung:

$$\text{Entgelt pro Stunde} = \frac{\text{Gesamtentgelt der letzten 13 Wochen}}{\text{Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden der letzten 13 Wochen}}$$

Wie finde ich heraus, ob mir ein Jahresurlaub zusteht?

Hier empfiehlt es sich, dass Honorarkräfte, die über 50 Prozent bei einem Träger in Vollzeit beschäftigt sind, mit den Rechtsschutzstellen der GEW-Landesverbände in Kontakt treten, da von Fall zu Fall eine Individualprüfung vorzunehmen ist.

Wo finde ich meine Rechtsschutzstelle vor Ort?

Die GEW bietet ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit entstehen. Über unsere Internetseite finden Sie eine Übersicht aller GEW-Rechtsschutzstellen in den Bundesländern: <http://www.gew.de/Rechtsschutz>

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstr. 8
55116 Mainz

Ansprechpartner:

Ingo Klein

GEW Regionalbüro West
Gewerkschaftshaus
Herzogenbuscher Str. 52
54292 Trier
0651 23833
ingo.klein@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de

www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp

Ansprechpartner

Landesfachgruppenausschuss
Erwachsenenbildung:

Inge Müller

06751 3375
inge.mueller@gew-rlp.de

Sigrid Steinbach-Matzen

06237 598577

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____
Straße, Nr. _____
Postleitzahl, Ort _____
Telefon / Fax _____
E-Mail _____
Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
gewünschtes Eintrittsdatum _____

weiblich männlich

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Vielen Dank – Ihre GEW**



Online Mitglied werden

www.gew.de/mitglied-werden

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) _____